

## Zollkodex der Union: UZK

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Peter Witte, Erläutert von Stephan Alexander, Richter am Finanzgericht, Markus Böhne, Annegret Focke, Prof. Dr. Reginhard Henke, Prof. Jan Martin Hoffmann, Hans-Joachim Kampf, Dr. Benjamin Küchenhoff, Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M., Rechtsanwalt, Prof. Dr. Sandra Rinnert, LL.M., Dr. Bärbel Sachs, LL.M., Prof. Dr. Frauke Schulmeister, Dr. Roland Stein, LL.M. Eur., Thomas Traub, Benedikt Wemmer, Dipl.-Finanzwirt, Dott. Wolfgang Wielander

7. Auflage 2018. Buch. XLI, 1937 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69674 9

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Steuern > Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht, sonstige Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Informationen durch die Zollbehörden

## Art. 14

hingehend überstrapaziert werden, dass im Wege diverser „memorandi of understanding“ die zollrechtlichen Vorschriften „ausgehebelt“ werden, um z. B. weitergehende, im Unionsrecht nicht vorgesehene, Zollvereinfachungen einzuführen. Eine derartige Praxis würde dem Sinn der Regelung zuwiderlaufen.

**b) Nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgeschrieben.** Nicht erfasst sind die Fälle, in denen bereits eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungspflicht für den Wirtschaftsbeteiligten besteht. 3

### Beispiele:

Nach Art. 23 (2) ist der Inhaber einer Entscheidung verpflichtet, die Zollbehörden unverzüglich über eintretenden Ereignisse zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt haben könnten.

Die Bewilligung der „Anschriftung in der Buchführung des Anmelders“ nach Art. 182 wird nur erteilt, sofern die Anmelddaten im elektronischen System des Anmelders bereithalten werden und die Zollstelle Zugang zu allen Informationen hat.

**c) Schriftliche Vereinbarung.** Es bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung. Diese kann ggf. als Zusatz in bereits bestehende Bewilligungen z. B. die Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung nach Art. 166 oder eines besonderen Verfahrens nach Art. 211 aufgenommen werden. 4

### 2. Vertraulichkeit der Informationsübermittlung (Absatz 2)

Es gilt auch in diesem Fall der Grundsatz der Vertraulichkeit. Damit fallen 5 auch die freiwillig vom Wirtschaftsbeteiligten nach Abs. 1 übermittelten Informationen unter die Geheimhaltungspflicht des Art. 12 (1) S. 2 und dürfen von den Zollbehörden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten weitergegeben werden.

Dem Datenschutz unterliegen auch die Informationen, die der Wirtschaftsbeteiligte im Rahmen der freiwilligen Informationsübermittlung von den Zollbehörden erhalten hat.

Die Weitergabe für Zwecke der gerichtlichen Strafverfolgung kann durch Art. 13 (2) allerdings nicht ausgeschlossen werden.

## Art. 14 Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden

(1) Jede Person kann bei den Zollbehörden Informationen über die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften beantragen. Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, sofern er sich nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr bezieht.

(2) Die Zollbehörden führen einen regelmäßigen Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten und den anderen mit dem internationalen Warenverkehr befassten Behörden. Sie fördern die Transparenz, indem sie die zollrechtlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungserlasse und Antragsformblätter – nach Möglichkeit kostenlos – frei und im Internet zur Verfügung stellen.

Ergänzende Bestimmungen: § 89 S. 2 AO

Frühere Regelung: Art. 11 ZK

## Art. 14 1

## Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

**Schrifttum:** Hoffacker, Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auskunftsansprüche im Zollrecht, Münster, 2003; Middendorf, Die Risikoverteilung bei amtshaftungsrechtlichen Informationspflichten, AW-Prax 2004, 68; Middendorf, Der Zoll in der Beraterhaftung, AW-Prax 2006, 76; Meyer, Zum Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG bei Falschauskunft eines Zollbeamten – Anmerkung zu LG Bremen v. 19.11.1998, ZFZ 1999, 141; Rüsken, Auskunftsansprüche im EU-Zollrecht, in EFA (Hrsg.), Erweiterung der Europäischen Union, Köln 2001, S. 83; Schrömbges, Europarechtlicher Vertrauensschutz durch nationalen Schadensersatz?, ZFZ 1998, 110; Tiefenbacher, Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Auskunftsanspruch nach Art. 11 und 12 ZK – Umsetzung in Österreich, in EFA (Hrsg.), Erweiterung der Europäischen Union, Köln 2001, S. 109; Witte/Wöhner, Der Auskunftsanspruch gegenüber der Zollverwaltung, AW-Prax 1995, 91; Witte/Henke/Kammerzell, Der Unionszollkodex, 3. Aufl. Köln 2017; Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013 in: Tietje/Krafft, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 131, Halle 2014.

### Übersicht

	Rz.
I. Inhalt .....	1–4
II. Auskunftsanspruch .....	5–32
1. Rechtsnatur und Verhältnis zu anderen Vorschriften .....	5, 6
2. Verfahren .....	7–9
a) Antrag .....	7
b) Informationsberechtigte Person .....	8
c) Zur Informationsübermittlung verpflichtete Behörde .....	9
3. Gegenstand der Auskunft .....	10–19
a) Informationen über die Anwendung zollrechtlicher Vorschriften .....	10
b) Reichweite des Auskunftsanspruchs .....	11–19
4. Entscheidung über den Auskunftsantrag .....	20–22
a) Ablehnung des Antrags .....	20
b) Ermessensentscheidung .....	21
c) Verpflichtung zur Informationsgewährung .....	22
5. Rechtswirkung der übermittelten Information .....	23–29
a) Unverbindlichkeit der Informationen .....	23
b) Vertrauensschutz .....	24
c) Schadensersatz .....	25–29
6. Gebühren und Kosten .....	30, 31
a) Gebühren .....	30
b) Kosten .....	31
7. Rechtsschutz .....	32
III. Dialog- und Transparenzpflicht .....	33–35
1. Gemeinsame Konsultationen .....	33
2. Transparenzgebot .....	34, 35

### I. Inhalt

- 1 Art. 14 regelt mit der in der Normüberschrift angesprochenen **Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden** Informationspflichten der Zollbehörden auf zwei unterschiedlichen Ebenen: ein individueller Infor-

mationsanspruch des Verfahrensbeteiligten einerseits sowie eine allgemeine Dialogpflicht der Zollbehörden mit den Wirtschaftsbeteiligten andererseits.

Abs. 1 enthält eine allgemeine Grundlage für die Erteilung von Informationen über zollrechtliche Fragen durch die Zollbehörden und begründet damit einen **Auskunftsanspruch**. Im Gegensatz zu den Entscheidungen über verbindliche Auskünfte gem. Art. 34 und 35 ist die Auskunft nach Art. 14 **unverbindlich**, kann aber im Rahmen von Erlass oder Erstattung gem. Art. 119 wegen Irrtums der Zollbehörden Berücksichtigung finden (s. u. Rz. 24). Eine Übermittlung falscher Informationen kann nach Ansicht der Rspr. zudem Schadensersatzansprüche auslösen (s. u. Rz. 25 ff.).

Die im ZK noch nicht enthaltene Regelung des Abs. 2 setzt völkerrechtliche Vorgaben aus dem WTO-Übereinkommen von Bali über Handelserleichterungen (*Trade Facilitation Agreement – TFA*) für die Information interessierter Parteien durch die Zollbehörden um. Es handelt sich dabei zum einen um eine **allgemeine Dialogpflicht**, zum anderen um ein **Transparenz- und Veröffentlichungsgebot** bzgl. zollrechtlicher Vorschriften und Regelungen.

(frei)

4

## II. Auskunftsanspruch

### 1. Rechtsnatur und Verhältnis zu anderen Vorschriften

Art. 14 (1) begründet einen antragsgebundenen **Anspruch** des Beteiligten auf Auskunft über zollrechtliche Fragen. Die als Rechtsfolge vorgesehene Übermittlung von Informationen, d.h. die Auskunftserteilung, ist **keine Entscheidung iSd Art. 5 Nr. 39**. Die Informationsübermittlung ist eine Wissensmitteilung, und stellt damit faktisches Verwaltungshandeln dar (vgl. Hoffacker, S. 10, S. 41).

Auskunftsansprüche können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. So sieht im **deutschen nationalen Recht** § 89 S. 2 AO einen Auskunftsanspruch über verfahrensrechtliche (nicht aber materiell-rechtliche) Fragen vor, der neben Art. 14 (1) anwendbar ist (HHS/ Wolfgang, Art. 11 ZK Rz. 6).

### 2. Verfahren

**a) Antrag.** Da die Übermittlung von Informationen keine Entscheidung iSd Art. 5 Nr. 39 darstellt, greifen weder das Antragsverfahren gem. Art. 22 noch die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf gem. Art. 23 iVm Art. 27 und 28. Damit die Behörde tätig wird, ist aber ein Antrag erforderlich. Der Antrag unterliegt keinen Formvorschriften; er kann elektronisch, schriftlich oder auch (fern-)mündlich gestellt werden. Genauso kann die Behörde dem Beteiligten auch antworten, nämlich formlos. Stellvertretung gem. Art. 18 ist bei der Auskunftsbeantragung zulässig.

**b) Informationsberechtigte Person.** „Jede Person“ kann Auskünfte beantragen. Person iSd Art. 14 ist gem. Art. 5 Nr. 4 jede natürliche oder juristische Person; ferner auch jede Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann (z.B. OHG, KG). Besondere Voraussetzungen bzw. Anforderungen bestehen nicht. Ansässig

**Art. 14 9–12** Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

sigkeit im Zollgebiet der Union ist anders als bei der Abgabe von Zollanmeldungen oder Beantragung von Bewilligungen nicht erforderlich. Es soll jedem, auch dem im Drittland ansässigen, die Möglichkeit eröffnet werden, zollrechtlich relevante Auskünfte zu erlangen. Es muss sich bei dem Antragsteller auch nicht um einen Wirtschaftsbeteiligen (Art. 5 Nr. 5) handeln. Auch Privatpersonen können Auskünfte beantragen.

**9 c) Zur Informationsübermittlung verpflichtete Behörde.** Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Zollbehörden iSd Art. 5 Nr. 1, also die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden. Das sind die nationalen Behörden, deren Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies nach § 17 (2) ZollVG die Dienststellen der Zollverwaltung, daneben auch die Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Zollrechtstätigkeit (vgl. § 6 (9) ZollVG und Art. 33 Rz. 45).

### 3. Gegenstand der Auskunft

- 10 a) Informationen über die Anwendung zollrechtlicher Vorschriften.** Art. 14 ist auf Auskunftsbegehren beschränkt, deren Gegenstand konkrete Vorgänge im Rahmen des internationalen Warenverkehrs sind. Der Beteiligte muss also im Zweifel über die Anwendung des Zollrechts in einer bestimmten Situation, z.B. anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren sein. Anfragen über die Auslegung zollrechtlicher Vorschriften, die nicht im Zusammenhang mit konkreten Vorgängen stehen, kann die Zollbehörde ablehnen.
- 11 b) Reichweite des Auskunftsanspruchs.** Ob die Reichweite des Auskunftsanspruchs über den eigentlichen Zollbereich hinausgeht, war für die Vorgängernorm des Art. 11 ZK streitig (vgl. Hoffacker aaO, S. 26 ff.; Rüsken aaO, S. 85 ff.; s. auch Schulmeister, 6. Aufl., Art. 11 ZK Rz. 11 ff.). Der Auskunftsantrag nach Art. 14 (1) muss sich auf **zollrechtliche Vorschriften** beziehen. Der Normtext des Art. 14 ist wegen des Bezugs auf die im Vergleich zu Art. 1 S. 1 ZK erweiterte Legaldefinition der zollrechtlichen Vorschriften in Art. 5 Nr. 1 klarer gefasst (HHSp/Wolfgang, Art. 11 ZK Rz. 23). Zu den zollrechtlichen Vorschriften zählen demnach der UZK sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften (insbes. UZK-DelVO und UZK-DVO, in der Bundesrepublik Deutschland ZollVG und ZollIV, in Österreich das ZollR-DG), der Gemeinsame Zolltarif iSd Art. 56 (2), die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen sowie internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind (z.B. Präferenzübereinkommen inkl. Ursprungsregeln, Übereinkunft über das Gemeinsame Versandverfahren).
- 12** Da **Informationen über den Gemeinsamen Zolltarif** iSd Art. 56 (2) beantragt werden können, kann neben der verbindlichen Auskunft gem. Art. 33 auch unverbindlich Auskunft über zolltarifliche Fragen beantragt werden. Diese beschränkt sich im Gegensatz zu Art. 33 nicht nur auf die Einreihung, sondern kann sich gem. Art. 56 (2) Buchst. c–h auch auf die daran geknüpften **tariflichen Maßnahmen** beziehen, so dass neben den Regelfollsätzen und Präferenzzollsätzen auch Informationen über Zollkontingente,

Zollaussetzungen sowie gem. Art. 56 (2) Buchst. h auch über zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften, insbes. auch Antidumpingzölle erfasst sind.

Bei **außertariflichen Maßnahmen** ist zu differenzieren. In den zollrechtlichen Vorschriften wird vielfach auf VuB und handelspolitische Maßnahmen Bezug genommen, so in Art. 134, Art. 194, Art. 201 (2) Buchst. c und Art. 267 (3) Buchst. e. VuB-Normen und handelspolitische Maßnahmen (vgl. Art. 5 Nr. 36) gehören selbst nicht zu den zollrechtlichen Vorschriften, wohl aber die **Einreichung** von Waren in die Nomenklatur gem. Art. 57. Diese bezieht sich nicht nur auf die Einreichung für Zwecke des Gemeinsamen Zolltarifs, sondern gem. Art. 57 (2) auch auf die Einreichung **für Zwecke der Anwendung nicht-tarifärer Maßnahmen** (vgl. dazu Anh. II der KN-VO über die Maßnahmen, für die TARIC-Codes geschaffen werden können). Damit erstreckt sich der Auskunftsbericht jedenfalls auch auf die **Einreichung** im Hinblick auf z.B. Ein- und Ausfuhrregelungen, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen nach der AntidumpingVO oder marktordnungsrechtliche Ausfuhrerstattung.

Sofern bzgl. **nicht originär zollrechtlicher Regelungen** Auskunft über die Einreichung hinaus verlangt wird (z.B. über VuB unterliegende Gegenstände, die nicht unter Bezugnahme auf die KN definiert sind oder allgemein über handelspolitische Maßnahmen iSd Art. 5 Nr. 36), besteht bei einer wortlautorientierten Auslegung kein Auskunftsanspruch auf Grundlage des Art. 14 (Lux, ZfZ 2014, S. 183, Fn. 31). Nach einer den **Sinn und Zweck** der Vorschrift berücksichtigenden Auslegung (Witte/Henke in Witte/Henke/Kammerzell, S. 52) soll auf Grund der Zielrichtung des Auskunftsanspruchs, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr vorhersehbar zu machen, der Informationsanspruch **umfassend für alle Fragen der Ein- oder Ausfuhr** bestehen.

Letzterer Auffassung ist zuzustimmen, sofern die Zollbehörden selbst Entscheidungen treffen, bspw. eine Überlassung gem. Art. 194 nach inhaltlicher Prüfung nicht originär zollrechtlicher Vorschriften ablehnen müssen. Dies ergibt sich auch aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Auskunftsanspruchs vor dem Hintergrund des WTO-Übereinkommens von Bali über Handels erleichterungen (TFA), welches gem. Art. 216 (2) AEUV Union und Mitgliedsstaaten bindet. Gem. Art. 1 (3) TFA sind die Vertragsparteien verpflichtet, Auskünfte über die in Art. 1 (1) TFA aufgezählten Regelungsbereiche zu erteilen. Zu diesen zählen nicht nur originär zollrechtliche Regelungen wie Importverfahren, Zollsätze, Einreichung oder Ursprungsregeln, sondern nach Art. 1 (1) f) TFA auch Vorschriften über Beschränkungen oder Verbote von Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr. Jedoch darf eine Ausdehnung des Begriffs der zollrechtlichen Vorschriften nicht so weit gehen, dass den Zollbehörden eine ggf. Schadensersatzansprüche (s.u. Rz. 25 ff.) auslösende Auskunftspflicht über Regelungsbereiche, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, abverlangt wird. Ein Auskunftsrecht über VuB oder handelspolitische Maßnahmen gegenüber den Zollbehörden besteht damit nur soweit, wie eine Zuständigkeit der Zollbehörde gegeben ist. Ein darüberhinausgehendes Auskunftsbehren fällt in den Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde. Bspw. kann die Zollbehörde Auskunft darüber erteilen, dass eine Ware ohne die Vorlage bestimmter Dokumente nicht zum

**Art. 14 16–22** Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

freien Verkehr überlassen werden kann, nicht aber, ob die Voraussetzungen für die Erteilung etwa einer Einfuhrgenehmigung vorliegen.

- 16 Verweist das **nationale Recht** auf die Kombinierte Nomenklatur, wie es in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise zutrifft für das Umsatzsteuergesetz in Bezug auf die einem ermäßigten Steuersatz unterworfenen Gegenstände (Anl. 2 zu § 12 UStG) und die Verbrauchsteuergesetze in Bezug auf die Festlegung des Steuergegenstandes, ist ein Auskunftsbegehren von Art. 14 erfasst, wenn es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des internationalen Warenverkehrs handelt.
- 17 Für die **unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke** – uvZTA – wird in Deutschland auf einen Bezug zum internationalen Warenverkehr verzichtet (vgl. Dienstvorschrift für unverbindliche Zolltarifauskünfte, eVSt ZT 0420). Hierzu erteilen die Dienstorte des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Generalzolldirektion mit dem Antragsformular 0310 auch für die Fälle einer Lieferung oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs eines Gegenstands eine Auskunft über die Einreichung der Ware, aus der sich dann der entsprechende Umsatzsteuersatz (19% oder 7%) ergibt. Die uvZTA wird auch dem zuständigen Finanzamt des Antragstellers übermittelt. Die Dienstvorschrift sieht bei einer Änderung der Einreichung in Anlehnung an Art. 34 ein Ungültigwerden einer uvZTA mit entsprechenden Unterrichtungspflichten an die Person, der die uvZTA erteilt wurde, vor.
- 18 Auch für Informationen über das sinngemäß anzuwendende Zollrecht im Rahmen der **Einfuhrumsatzsteuer** ist über § 21 (2) UStG der Art. 14 anwendbar. Dies gilt aber nicht für darüber hinaus gehende Fragen der Umsatzsteuer, bspw. die Abzugsfähigkeit als Vorsteuer. **Nicht** in den Anwendungsbereich fallen die **übrigen Verbrauchsteuern**. Insoweit verbleibt es beim Anspruch aus § 89 S. 2 AO.
- 19 (frei)
- 4. Entscheidung über den Auskunftsantrag**
- 20 a) **Ablehnung des Antrags.** Art. 14 (1) S. 2 setzt eine „tatsächlich beabsichtigte“ **Tätigkeit im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr** voraus. Mit der Regelung wird bezocheckt, die Zollverwaltung nicht mit abstrakten oder hypothetischen Vorgängen zu belasten. Die Anfrage muss nicht zwingend einen gegenwärtigen oder zukünftig geplanten Ein- bzw. Ausfuhrvorgang betreffen. Bereits abgeschlossene Ein- oder Ausfuhren bzw. bereits in Gang gesetzte Vorgänge können auch Tätigkeiten im Sinne des Art. 14 auslösen, bspw. die Beantragung von Erlass/Erstattung oder Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines besonderen Zollverfahrens.
- 21 b) **Ermessensentscheidung.** Liegt keine beabsichtigte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr vor, sind die Zollbehörden zur Ablehnung eines Auskunftsantrags berechtigt. Ihnen ist in Art. 14 (1) S. 2 ein Ermessen bzgl. der Ablehnung des Informationsbegehrungs eingeraumt. Angesichts der Zielsetzung des Art. 14, das Recht auf Auskunftserteilung umfassend zu eröffnen, dürften die Zollbehörden verpflichtet sein, von diesem Ermessen nur in zurückhaltender Weise Gebrauch zu machen.
- 22 c) **Verpflichtung zur Informationsgewährung.** Liegt der Ablehnungsgrund gem. Abs. 1 S. 2 nicht vor, besteht kein Ermessen bzgl. der Erteilung

der beantragten Informationen. Liegen die Voraussetzungen der Vorschrift vor, dann ist die Zollbehörde zur Auskunft verpflichtet.

##### 5. Rechtswirkung der übermittelten Information

**a) Unverbindlichkeit der Informationen.** Die nach Art. 14 von der **23** Zollbehörde erteilte Auskunft ist unverbindlich. Nur nach Art. 33 erteilte Entscheidungen über Zolltarif- und Ursprungsauskünfte sind verbindlich. Das heißt, dass auch nur in diesen Fällen ein Erstattungs- bzw. Erlasantrag nach Art. 117 (1) Erfolg hat, z.B. wenn ein höherer Einfuhrabgabenbetrag entrichtet worden ist, als er sich bei Anwendung einer vZTA-Entscheidung ergeben würde. Denn in diesen Fällen ist für den Zollbeteiligten nicht der bei objektiv richtiger Einreihung geschuldete Abgabenbetrag, sondern der infolge der vZTA ermittelte maßgeblich (s. Art. 33 Rz. 28). Im Unterschied zu Art. 33 kann der Zollbeteiligte bei der Auskunftserteilung nach Art. 14 diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Das heißt, er kann grds. zur Entrichtung des gesetzlich geschuldeten Abgabenbetrages verpflichtet werden, auch wenn er bei Beachtung der unverbindlichen Auskunft nach Art. 14 eigentlich einen niedrigeren Abgabenbetrag entrichten müsste.

**b) Vertrauenschutz.** Die Unverbindlichkeit der Auskunft bedeutet aber **24** nicht, dass der Vertrauenschutz des Beteiligten gänzlich entfiele. Denn dann wäre die Auskunft für den Beteiligten wertlos. Unrichtige unverbindliche Auskünfte nach Art. 14 können als Irrtum der Zollbehörde im Rahmen von Erlass und Erstattung nach Art. 119 (1) einen Vertrauenschutz begründen (vgl. EuGH v. 8.4.1992 – C-371/90 – ECLI:EU:C:1992:175; FG München v. 14.10.2010 – 14 K 188/10, ZfZ 2011, Nr. 1, 1; ausführlich zur Rechtslage nach ZK Rüsken, aaO, S. 91 ff.). Anders als beim Vertrauenschutz bei verbindlichen Auskünften über Art. 117 (1) müssen im Rahmen des Art. 119 (1) aber weitere subjektive Voraussetzungen geprüft werden (vgl. die Kommentierung zu Art. 119). So besteht die Voraussetzung, dass der Beteiligte den Irrtum der Zollbehörde vernünftigerweise nicht erkennen können durfte. So wird von ihm die Kenntnis des Unionsrechts durch Lektüre zollrechtlicher Vorschriften im Amtsblatt erwartet. Im Ergebnis gilt der Vertrauenschutz somit zwar im Grundsatz auch für die unverbindlich erteilte Auskunft iSd Art. 14; allerdings sind die Anforderungen, die der Beteiligte zu erfüllen hat, höher als bei dem Vertrauenschutz einer verbindlichen Auskunft gem. Art. 33.

**c) Schadensersatz.** Eine unrichtige Auskunft der Zollbehörden kann nach **25** der Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte im Amtshaftungsrecht zu Schadensersatzansprüchen führen. Für die Beamten der Zollverwaltung besteht eine drittschützende Verpflichtung, Auskünfte vollständig, sachlich richtig und unmissverständlich zu erteilen, so dass der Empfänger der Auskunft danach disponieren kann; eine Verletzung dieser Amtspflicht führt nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB zu einem Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland (OLG Nürnberg v. 22.5.1996 – 4 U 733/95, RIW 1998, 648 mit zust. Anm. v. Landry/Harings; OLG Koblenz v. 23.3.2005, AW-Prax 2006, 76 mit Anm. Middendorf, aaO Rüsken, aaO S. 96). Jedoch muss es sich um eine Informationsübermittlung auf Antrag iSd Art. 14 handeln; eine beiläufige Äußerung des Zollbeamten im Rahmen der Abfertigung an eine Person, die

**Art. 14 26–29**

## Titel I. Kapitel 2. Übermittlung von Informationen

- nicht explizit um Auskunft gebeten hat, begründet keinen Schadensersatzanspruch (LG Bremen v. 10.11.1998, zitiert nach Meyer, ZfZ 1999, 141).
- 26 Die Gewährung von Schadensersatz nach nationalem Amtshaftungsrecht steht damit scheinbar in einem Wertungswiderspruch zum Zollrecht, das bei einem schuldhaften Nichteckennen der Unrichtigkeit der Auskunft durch den Auskunftsberichtigten einen Erlass-/Erstattungsanspruch ablehnt (s. o. Rz. 24). Problematisch an der Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte ist auch, dass mit der Schadensersatzklage (nach nationalem Recht) im wirtschaftlichen Ergebnis die Aufhebung einer bestandskräftigen Entscheidung erreicht wird. Nach der Rechtsprechung von EuGH und EuG sind in solchen Fällen Schadensersatzklagen auf Grundlage des Art. 340 (2) AEUV gegen EU-Organe unzulässig, insbesondere wenn sie auf Zahlung eines Betrages gerichtet ist, der genau dem Abgabebetrag entspricht, den der Kläger gezahlt hat, um der unanfechtbar gewordenen Entscheidung nachzukommen (vgl. EuGH v. 26.2.1986, C-175/84, ECLI:EU:C:1986:85; EuG v. 21.6.2006, T-47/02, ECLI:EU:T:2006:167).
- 27 Der Widerspruch zwischen nationalem Amtshaftungsrecht und europäischem Zollrecht dürfte aber aufgrund der unterschiedlichen Regelungsbereiche hinzunehmen sein und keinen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen (ausführlich Hoffacker, S. 101f.) Während das europäische Zollrecht die Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Blick hat, schützt das nationale Schadensersatzrecht Vermögensinteressen des Bürgers vor schuldhaft pflichtwidrigem Handeln der Verwaltung. Während die traditionellen Eigenmittel der Union aus der Sicht des europäischen Zollrechts aufgrund fehlenden Vertrauenschutzes ungeschmälert bleiben sollen, macht sich die Bundesrepublik aufgrund der drittschützenden Amtspflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte durch ihre Beamten schadensersatzpflichtig. Den Interessen des Beamten und der Anstellungskörperschaft wird insoweit Rechnung getragen, als dass der Schadensersatzanspruch Verschulden voraussetzt und ein evtl. Mitverschulden des Auskunftsberichtigten gem. § 254 BGB Berücksichtigung findet. Der die fehlerhafte Auskunft erteilende Beamte selbst kann in Abgabangelegenheiten von seinem Dienstherrn im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des § 32 AO in Regress genommen werden.
- 28 Ein Schadensersatzanspruch nach Amtshaftungsrecht wird jedenfalls in den Fällen ausscheiden, in denen für den Beteiligten die Möglichkeit offen steht, von den Zollbehörden eine verbindliche Auskunft zu erlangen. Dies ist in Einreichungs- und Ursprungsfragen möglich, in denen unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen eine **verbindliche Zolltarif- oder Ursprungsauskunft** nach Art. 33 eingeholt werden kann, die als verbindliche Entscheidung während ihrer Gültigkeit und gem. Art. 34 (9) auch darüber hinaus Vertrauenschutz gewährt (vgl. die Kommentierung zu Art. 33 und 34). Wer es unterlässt, eine verbindliche Auskunft der Zollbehörden einzuholen, handelt auf eigenes Risiko (vgl. BGH v. 9.10.1975 – III ZR 84/73, NJW 1976, 103). Eine Schadensersatzpflicht bei einer unverbindlichen, formlosen Auskunft über Einreichung oder Ursprung, die letztlich die gleichen Ergebnisse herbeiführen würde wie eine Entscheidung über eine verbindliche Auskunft, ohne aber die für den Beteiligten selbst ggf. nachteilige Bindungswirkung gem. Art. 33 (2) auszulösen, würde zudem die Voraussetzungen und differenzierten Rechtsfolgen der Art. 33, 34 leerlaufen lassen.

29 (frei)